

hörlichen Angriffe von Seite glaubensloser Staaten immer wieder zu protestieren. Ferner lernen sie das reine Kirchenrecht kennen, das ja in so manchen auch katholischen Staaten infolge des beständigen Kampfes der Regierungen gegen die Kirche und infolge bedauernswerten Schachters, der oft auch katholischerseits mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen getrieben wird, nicht selten schon so verquickt ist, dass man für Recht ansieht, was die Kirche nur toleriert. Und zumal von diesem Standpunkte aus ist es auch zu wünschen, dass wieder gediegene Werke des glaubensfesten und überlieferungreinen Südens auf den nordischen Büchermarkt kommen. —

Izchl.

Dr. Karl Mayer.

6) **Streiflichter über freiere Bibelforschung** von Dr. Franz Egger. Brixen, Wegers Buchhandlung. 1 M. 50 Pf = fl. — 80.

Verschiedenen Auffassungen gegenüber wird vom Autor vor allen der Grundsatz betont: „Es ist frevelhaft, die Inspiration nur auf Gegenstände des Glaubens und der Sitte zu beschränken.“ Hierbei ist aber wohl im Auge zu behalten, dass in Sachen, die nicht zum Glauben und den Sitten gehören, eine freiere Auslegung der heiligen Schrift zulässig sei. Deshalb leuchtet auch ein, dass in naturhistorischen Fragen der Consens der Väter nicht erforderlich ist, da diese die Erscheinungen nach dem Stande der damaligen unvollkommenen Naturwissenschaft beurtheilten. Hier drängt sich die Frage auf: „Ist die Kirche berechtigt, sämtliche rein physische, historische und andere profane Bibelstellen nach ihrem ganzen positiven Inhalt unfehlbar auszulegen? Der Autor findet keine hinlänglichen Beweise, ein so weit gehendes Recht zu behaupten. Aber immerhin scheint es ihm verkehrt, die Lösung historischer Fragen, die offenbar mit dem Glauben zusammenhängen, „zunächst“ von der Wissenschaft abhängig zu machen. Von entscheidendem Gewicht ist das Zeugnis der Väter, so oft sie einstimmig ein Zeugnis der heiligen Schrift als Ausdruck einer Glaubens- und Sittenlehre darstellen. Niemals aber kann man ein solches Uebergewicht des patristischen Zeugnisses annehmen, wodurch die Kirche befugt erscheint, z. B. das kopernikanische System zu verwirren. Niemals erfolgte demnach eine kirchliche Lehrentscheidung hierüber. Das Decret der Indexcongregation über Galilei kann nicht als solche gelten. Uebrigens kann man ihr eine gewisse Berechtigung kaum absprechen, wenn man bedenkt, dass Galilei seine These nicht genugsam erwiesen hat. Was ihm erlaubt war, als Hypothese zu vertheidigen, das durfte er nicht, hinreichender Begründung entbehrend, als Thesis hinstellen. Die gegen Galileis Brief an die Grossherzogin Christina vom Autor erhobenen Bedenken erscheinen uns unbegründet; denn Galileis Darlegung gipfelt ja nur im Satze: „Der heilige Geist hat uns lehren wollen, wie wir zum Himmel eingehen, nicht, wie der Himmel gehe.“ Die Verwerfung der kopernikanischen Lehre durch die Indexconsultoren bringt uns nur einen Irrthum zur Aufschauung, der damals die ganze gelehrte Welt beherrschte und zwar mehr bei den Protestanten als bei den Katholiken, welche sehr oft nur einen strengen Beweis für die Neuerung forderten. Denn auch nach der Congregationsentscheidung hielt man in der Kirche die Frage nicht für endgültig gelöst; Bellarmin erklärt sich bereit, das kopernikanische System anzunehmen,

wosfern es ihm nur evident nachgewiesen werde, und Urban VIII. erklärte 1624, die heilige Kirche habe die Meinung Galileis nicht als häretisch verworfen, sondern nur als verwegend. Die Lehrautorität der römischen Congregationen über glaubenswidrige Sätze gilt als eine Art Lehrpolizei (autoritas inferior providentiae doctrinalis). Obwohl nun auf die römischen Congregationen die Unfehlbarkeit nicht übertragen werden darf, so hält dessen ungeachtet der Autor dafür, dass die Congregation den Autor verpflichten könne, eine Meinung, von deren Wahrheit diese überzeugt ist, abzuschwören, und die entgegengesetzte anzunehmen. In solchen Fällen soll sich der Theologe mit dem berühmten Mathematiker Gassendi, einem Freunde Galileis, nicht schämen, seinen Verstand gefangen zu geben. In Bezug auf profane Bibelgegenstände will der Autor nicht zugeben, dass die patristische Erklärung solcher Stellen nur so viel gelte, als ihre Grinde. Gegen diese Auffassung müssen wir uns erklären; denn die Schaffung eines theologischen Präjudices in nicht-theologischen Fragen erscheint uns unannehmbar, und auch nicht vereinbar mit jener Wissenschaftlichkeit, die der Autor empfiehlt. Diese Wissenschaftlichkeit besteht vor allem in der Wahrheit, Klarheit und Bestimmtheit der Lehre und in einer gründlichen Beweisführung.

Klagenfurt.

Franz Hübner S. J.

7) **Die Lehre vom Fegefeuer,** beleuchtet durch Thatsachen und Privatoffenbarungen von P. Franz X. Schuppe S. J. Aus dem Französischen übertragen von Pfarrer G. Pleßl. Mit Fürstbischöflicher Approbation. Brixen. A. Weger. 1899. 8°. XII und 320 S. Preis M. 4. — fl. 2.—.

Wegen einer Besprechung dieses Buches wurde seinerzeit die „Östdeutsche Rundschau“ confisziert. Das Wiener „Vaterland“ brachte in der Nummer 283 vom 14. October 1898 eine ganz sachgemäße Kritik dieses Werkes. Auf das hinwidmete das obgenannte Blatt demselben einen Zeitungsartikel, brachte mehrere Citate aus demselben und unterließ es nicht, den Fürstbischof von Brixen anzurempeln wegen der dem Buche ertheilten Approbation. Wegen dieses Artikels nun wurde sie beschlagnahmt. Das „Vaterland“ reagierte in einem längeren Aufsatz in Nr. 301 vom 1. November 1898 auf die Ausführungen der „Östdeutschen“, wies die Entstellungen derselben zurück und rechtfertigte das Vorgehen des Fürstbischöfs Simon von Brixen. Dieser Vorfall ist eine Mahnung zur Vorsicht für den Recensenten, sonst confisziert ihn, wenn auch schon nicht der Staatsanwalt, so doch der gestreng Herr Redakteur.

Der Zweck des Buches ist ausgesprochen in den Worten der Einleitung: Wir beabsichtigen nicht skeptischen Geistern die Existenz des Fegefeuers zu beweisen, sondern wir wollen es den frommen Gläubigen näher bekannt machen. Es ist also kein Lehrbuch, als welches es von der „Östdeutschen Rundschau“ hingestellt wurde, sondern gehört zu den ascetischen Büchern. In der Darlegung der Lehre vom Fegefeuer unterscheidet der Verfasser genau zwischen den erklärten Dogmen, der Lehre der Kirchenväter und Theologen und den Privatoffenbarungen. Im ersten Abschnitte wird das Fegefeuer dargestellt als Geheimnis der Gerechtigkeit Gottes. In 41 Capiteln handelt der Verfasser vom Ort, von den Peinen, von der Dauer und vom Gegenstand der Sühne. Im zweiten Abschnitte wird es betrachtet als Geheimnis der Barmherzigkeit Gottes. Es werden in 65 Capiteln